

Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Hepting-Hug
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Grundsatz, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft
Postfach 103439
70029 Stuttgart



Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg - Anhörung
Aktenzeichen 22-4503-2/11

27. August 2021
LGG0001-3/6791579/

Sehr geehrte Frau Hepting-Hug,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können. Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) ist die berufsständische Interessenvertretung von 26.000 Hochbau-, Innen-, Landschaftsarchitekt:innen und Stadtplaner:innen, die durch ihren Beitrag zum nachhaltigen Bauen auch für den Klimaschutz und die Klimaanpassung Verantwortung tragen. Grundsätzlich unterstützt die AKBW daher die ambitionierten Klimaschutzziele des Landes und begrüßt die neuen Maßnahmen des Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes. Dennoch möchten wir die folgenden Anmerkungen und Anregungen zu bedenken geben.

Photovoltaik und Technologieoffenheit

Die konsequente Umstellung auf regenerative Energien ist notwendiges Mittel zum Klimaschutz. Den Ausbau der Photovoltaik im Land und die Ausweitung der Photovoltaik-Pflicht auch auf den Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022 sowie auf grundlegende Dachsanierungen eines Gebäudes ab dem 1. Januar 2023 befürworten wir. Aus Sicht der AKBW kommt es dabei jedoch auf eine praxisgerechte Umsetzung an. Um die Kostenspirale beim Bauen nicht weiter signifikant nach oben zu treiben, muss insbesondere die praktikable Anwendung gewährleistet sein. Hierfür entfaltet insbesondere die nach § 8e zu erlassende Rechtsverordnung hohe Relevanz zu deren sachgerechter Ausgestaltung wir uns bereits geäußert haben.

Die von der AKBW repräsentierten planenden Berufe setzen sich für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen ein. Es sei darauf hingewiesen, dass sich ein solches nicht in der Planung von Photovoltaikanlagen erschöpft. Vor dem Hintergrund einer erforderlichen ganzheitlichen Betrachtung von Gebäuden und Quartieren erscheint uns vielmehr eine grundsätzliche Technologieoffenheit angeraten.

Netto-Treibhausgasneutralität

Die AKBW begrüßt, dass die Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes ausdrücklich die Netto-Treibhausgasneutralität in den Fokus nimmt, diese definiert und als Ziel festschreibt. Für die einzelnen Sektoren gilt es, dies – möglicherweise im Rahmen der folgenden Rechtsverordnung – zu konkretisieren. Aus unserer Sicht bedeutet Klimaneutralität im Gebäudebereich, dass *die durch den Gebäudebau und -betrieb verursachten CO₂-Emissionen vor Ort oder extern und die CO₂-Emissionen, die durch Produktion und Bereitstellung von Energie im oder am Gebäude nach extern eingespart werden, auf ein Jahr betrachtet in Summe null oder kleiner als null sind.* Konkret bedeutet das, dass in der Jahresbilanz ein Wert ≤ 0 Treibhausgasemissionen für alle Gebäudetypen anzustreben ist. Dabei stellt die komplette Energiebilanz die Basis dar, d.h. Gebäudeenergie (Energie für Herstellung, Transport, Errichtung, Rückbau und Entsorgung) und Nutzerenergie sind gemeinsam zu betrachten sind. Ferner verlangt Klimaneutralität die CO₂-Vermeidung aus eigener Kraft, d.h. CO₂-Zertifikate sind nicht ansetzbar, auf dem Grundstück generierte überschüssige Energie geht aber als Gutschrift ein. Daneben werden alle Energieträger mit den tatsächlich verursachten CO₂-Emissionen berücksichtigt.

Klimaschutz ganzheitlich angehen

Elemente und Aspekte des Klimaschutzes sind vielfältig. Es ist sicher sinnvoll, die Reduktion der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität als grundsätzliches Ziel festzulegen und dem Ausbau der Photovoltaik hohe Priorität einzuräumen. Im Bereich des Bauens, Umbauens und der Stadtentwicklung sind aber weitere Faktoren für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ausschlaggebend. Die AKBW regt daher an, den Klimaschutz ganzheitlich anzugehen und nicht einzelne Kriterien überproportional zu bevorzugen, stattdessen Aspekte wie Temperaturreduktion und Erhöhung der Luftfeuchte neben CO₂-Reduktion und Energieeinsparung zu berücksichtigen. Empfohlen sind deshalb Maßnahmen wie biodiverse Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserversickerung und -verdunstung, Erhalt und Pflanzung von Bäumen sowie Freiraumgestaltung und Rückbau versiegelter Flächen. Die Ereignisse dieses Sommers verdeutlichten die Wichtigkeit eines Konzeptes der Stadtplanung, anfallendes Regenwasser in Städten lokal aufzunehmen und zu speichern, anstatt es lediglich zu kanalisieren und abzuleiten.

Keine Trennung von Klimaschutz und Klimaanpassung

Die AKBW zieht in Zweifel, ob eine Trennung von Klimaschutz und Klimaanpassung grundsätzlich von Vorteil ist. Aus unserer Sicht lassen sich beide Themen nicht unmittelbar trennen, weshalb Maßnahmen zum Schutz des Klimas mit solchen zur klimagerechten Transformation unserer Städte und Gemeinden, Quartiere und Gebäude zu kombinieren sind. Es braucht Maßnahmen, welche die biodivers durchgrünten Städte und Landschaftsräume, auch unter sozialen Prämissen gewährleisten, die energetische Sanierung des Gebäudebestands voranbringen und die doppelte Innenentwicklung forcieren. Dabei müssen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sozialverträglich bleiben.

Klimaschutz im Quartier

Klimaschutz und Klimaanpassung erfordert Maßnahmen, die nicht nur das einzelne Gebäude fokussieren. Entsprechend bietet die Optimierung im Quartiersmaßstab höhere Effizienzpotenziale als die gebäudebezogene Einzellösung. Wirksame Maßnahmen sind durch übergreifende Quartiersbetrachtungen zu ermöglichen; die AKBW regt an, den Begriff der unmittelbaren räumlichen Umgebung nach § 8 a Abs. 5 weiter zu fassen und dahingehend auszulegen.

Photovoltaik auf Parkplatzflächen

Die AKBW stellt klar, dass die Erweiterung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen ab nunmehr 35 Stellplätzen aus unserer Sicht den Klimaschutz konterkarieren kann. Der Ausbau der Photovoltaik im Bereich der Parkplatzflächen geht zulasten grün-blauer Infrastruktur, welche insbesondere angesichts zunehmender Hitze- und Extremwetterereignisse nicht zu vernachlässigen ist. Begrünung und Bepflanzung sowie für den Wasserhaushalt notwendige Versickerungs- und Retentionsflächen dürfen auf Stellplatzflächen nicht vergessen werden; offene Parkplatzflächen generieren vor allem in städtischen Bereichen durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen stadträumliche Qualitäten und klimaschützende Effekte, sind dadurch gegebenenfalls zielführender als eine weiter versiegelnde eingeschossige Photovoltaikfläche.

Wir würden uns freuen und wären dankbar, wenn unsere Standpunkte, Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden könnten. Gerne bringt sich unser Berufsstand mit seinem Sachverstand bei Bedarf auch weiter ein. Dementsprechend stehen wir für Rückfragen oder weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Dieterle